

Abg. Mezler: Dem Grundsatz getreu, den der Abgeordnete Todt ausgesprochen hat, werde ich auf weitläufige Auseinandersetzungen der für das öffentlich-mündliche Verfahren sprechenden Gründe mich nicht einlassen, weil ich dies mit der Würde der Kammer und der vorangegangenen Verhandlungen nicht vereinbar halte, ja weil ich darin gewissermaßen eine Beleidigung gegen die Gründlichkeit des von unserer Deputation erstatteten Berichts erblicke. Nur auf einige Punkte will ich zu Motivierung meiner Abstimmung aufmerksam machen. Ich glaube mich überzeugt zu haben, daß die Abneigung der Staatsregierung gegen das öffentlich-mündliche Verfahren besonders in ihrem Vorurtheil gegen das Schwurgericht ihren Grund gehabt hat. Unsere Deputation hat aber Umgang genommen von dem Schwurgericht, und ich muß mich daher in der That wundern, daß jetzt noch theilweise die Regierung die Wirkungen fortbestehen läßt, nachdem die Ursache der Befürchtung weggefallen ist. Ich will aber im Wesentlichen nicht erst darauf aufmerksam machen, daß eine Inconsequenz der Regierung vorliegt, wenn sie die Oeffentlichkeit bei dem mündlichen Verfahren vorenthalten will; ich will nicht darauf aufmerksam machen, daß eine consequente Regierung es nicht verantworten kann, wenn sie die Oeffentlichkeit in dem einen Falle gestatten und in dem andern ausschließen will; ich will nicht darauf aufmerksam machen, daß die Regierung inconsequent ist, wenn sie auf öffentlichem Markte Hinrichtungen gestattet, dagegen aber glaubt, daß die Sittlichkeit des Volkes verletzt werde bei den Verhandlungen, die diesen Hinrichtungen vorangehen. Ich frage aber die Regierung, wie sie die Verweigerung der Oeffentlichkeit mit ihrer constitutionellen Verpflichtung gegen die Staatsbürger vereinigen will? Die persönliche Sicherheit ist unter den Schutz der Verfassung gestellt. Ist es aber nun unzweifelhaft, daß die Oeffentlichkeit unbestritten die unbestechlichste Wächterin der Gerechtigkeitspflege ist, so kann die Regierung diese Oeffentlichkeit auch nicht beschränken wollen, denn es wird durch sie die Garantie eines unter dem Schutze der Verfassung stehenden Rechtes verstärkt; eine solche Verstärkung dieser Garantie kann und will die Regierung aber hoffentlich nicht hindern. Die Oeffentlichkeit hebt aber auch den Richterstand, und wenn das Volk den Richter hebt, so sorgt es zugleich von selbst für seine Sicherheit am besten, in so fern letztere von einer unparteiischen Gerechtigkeitspflege abhängt, und auch dadurch wird eine Verstärkung des unter dem Schutze der Verfassung stehenden Gutes, der persönlichen Sicherheit, erreicht, welche

eine constitutionelle Regierung nicht hindern darf. Nun will uns zwar die Staatsregierung ein Surrogat bieten für die Oeffentlichkeit in dem Institut der Beisitzer. Aber schon bei dem Worte „Beisitzer“ überfällt mich ein gewisser Schauer, wenn ich damit das Institut der Beisitzer in Verbindung bringe, wie es sich zur Zeit gestaltet hat. Glaubt aber die Regierung, daß dieses Institut der Beisitzer, welches jetzt in eine so unselige Mißgestalt ausgeartet ist, von Anfang an so beschaffen gewesen sei? Mit nichten! Auch diese Beisitzer, die wir dormalen in unsern Criminalgerichten haben, hatten früher eine höhere, bessere Bestimmung und Gestalt, sind aber im Lauf der Zeit, wie bereits gesagt, zu einer unseligen Mißgestalt ausgeartet. Wer bürgt uns aber dafür, daß nicht auch das neue Institut, welches die Regierung zu gründen beabsichtigt, einst so ausarten werde? Allein ich kann dieses Surrogat auch nicht annehmen, weil ich der Ansicht bin, daß eine beschränkte Oeffentlichkeit unter allen Umständen eine Privilegirung gewisser Classen von Staatsbürgern enthält, welche mit den constitutionellen Grundsätzen durchaus unvereinbar ist. Ich will daher in aller Kürze erklären, daß ich mich für das angebotene Geschenk der Regierung bedanke, in dem Sinne bedanke, daß ich es nicht haben mag. Ich füge aber noch einen Punkt hinzu, damit nicht, wenn ich für die Deputation stimme, daraus geschlossen werde, als sei ich dem Institute des Geschwornengerichts abhold. Ich glaube vielmehr, daß, sobald das öffentlich-mündliche Verfahren eingerichtet sein wird, nothwendigerweise das Institut des Schwurgerichts nachfolgen muß, da allerdings unter den Gelehrten ausgemacht ist, daß die Thatfrage auf eine sicherere, bessere Weise nicht beantwortet werden kann, als durch Geschworne.

Vizepräsident Eisenstück: Die Zeit ist schon weit vorgerückt, und noch haben sich als Redner angegeben die Abgeordneten Schäffer, Oberländer, Geißler, D. Haase, Claus, v. Gablenz, a. d. Winkel und Reuher.

(Es meldet sich noch der Abgeordnete Joseph.)

Vizepräsident Eisenstück: Es ist also unmöglich, die Frage heute zur Entscheidung zu bringen. Ich schliesse daher die Sitzung und ersuche Sie, morgen früh 10 Uhr wieder hier zu erscheinen. Gegenstand der Tagesordnung wird sein die Fortsetzung des Berichts über die vorliegende Petition. Die Sitzung ist aufgehoben.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.